

## **Häusliche Krankenpflege: Leistungsanspruch sowie Betriebsausstattung der Sozialstationen**

Die häusliche Krankenpflege muss im Voraus von der Kasse genehmigt werden und ist nicht zu verwechseln mit der häuslichen Pflege, die eine Leistung der Pflegeversicherung ist. Die Kosten der häuslichen Krankenpflege werden von den gesetzlichen Krankenkassen nach ärztlicher Verordnung übernommen.

Die häusliche Krankenpflege erhalten die Versicherten neben der ärztlichen Behandlung. Die eigentliche pflegerische Tätigkeit findet im häuslichen Bereich, dem vertrauten Umfeld der zu betreuenden Personen statt.

### **Anspruchsvoraussetzungen**

Anspruch auf häusliche Krankenpflege hat der Versicherte, wenn

- eine Krankenhausbehandlung geboten wäre, diese aber nicht ausführbar ist, oder wenn sie durch häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt werden kann,
- diese zur Sicherung des Zieles der ärztlichen Behandlung erforderlich ist,
- eine im Haushalt lebende Person den Kranken nicht im erforderlichen Umfang pflegen oder versorgen kann.

### **Inhalt der häuslichen Krankenpflege**

Die häusliche Krankenpflege beinhaltet

- erforderliche Behandlungspflege (z. B. Medikamentenabgabe, Injektionen, Verbandwechsel etc.),
- Grundpflege (z. B. Körperpflege, Bewegung, Ernährungshilfe etc.),
- hauswirtschaftliche Versorgung (z. B. Kochen, Einkaufen etc.).

### **Betriebsausstattung der Sozialstationen**

Sozialstationen haben für die Erbringung von häuslicher Krankenpflege folgende Mittel vorzuhalten:

- Unsterile Einmalhandschuhe
- Einmalspritzen einschließlich Kanülen
- Haut- und Händedesinfektionsmittel
- Blutdruckmessgerät
- Blutzuckermessgerät einschließlich Teststreifen und Lanzetten

Für Rückfragen steht Ihnen das Service-Center gerne unter der Rufnummer 31003-999 zur Verfügung.

**Häusliche Krankenpflege ≠ Häusliche Pflege**

**Krankenpflege im gewohnten Umfeld**

**Häusliche Krankenpflege = GKV-Leistung**

**Vorzuhaltende Ausstattung Sozialstationen**

**Ansprechpartner**